

BVGer D-4587/2011 vom 29. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4587_2011

FR: TAF D-4587/2011 du 29 novembre 2012

IT: TAF D-4587/2011 del 29 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Ablehnung des Asylgesuches (vgl. Ziffer 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) blieb vorliegend unangefochten und ist mit Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig geworden. Da die Wegweisung als solche nur aufgehoben werden kann, wenn eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt oder ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21), diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren demnach einzig zu prüfen, ob das BFM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und ob es den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die

Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 4.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 4.4

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVGE 2010/44 E. 3.4 S. 620 f., EMARK 2005 Nr. 21

E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 5.1

Festzuhalten ist zunächst, dass die Beschwerde keinerlei Ausführungen hinsichtlich der Feststellung des BFM enthält, wonach dem Beschwerdeführer zufolge der militärischen Zerschlagung der LTTE im Mai 2009 seitens dieser Organisation a priori keine Verfolgung mehr drohe und er überdies auch nicht über ein ausreichend politisches Profil verfüge, das ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse des sri-lankischen Staates nach sich ziehen könnte. Überdies sind auch die zufolge gewisser Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers geäußerten Zweifel der Vorinstanz, ob dieser im Jahre 2005 tatsächlich unter Zwang ein Ausbildungstraining der LTTE absolviert habe und ob ihn im Juni 2008 unbekannte Personen in Abwesenheit an dessen früheren Wohnort in C._____ dreimal gesucht hätten, unerwidert geblieben. Stattdessen erschöpft sich die Behauptung in der Beschwerde in Bezug auf die früheren Geschehnisse rund um den Beschwerdeführer darin, dieser habe für die LTTE "gearbeitet" (vgl. Beschwerde S. 3). Im Weiteren hat der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen nie geltend gemacht, er habe in seiner Eigenschaft als Busfahrer hochrangige LTTE-Mitglieder transportiert; erwähnt hat er lediglich, dass er für die LTTE bisweilen Taschen mit militärischem Inhalt transportiert und für Soldaten der SLA Geld abgehoben und Zigaretten besorgt habe (vgl. act. A12/12 S. 7, Antw. 61). Vor diesem Hintergrund ist die erst in der Replik erhobene Behauptung, ein vormaliges hochrangiges Mitglied der LTTE, Herr H._____, welches heute für die sri-lankische Regierung am Flughafen in Colombo arbeite, sei früher vom Beschwerdeführer zusammen mit weiteren Führungspersonen der LTTE häufig im Bus transportiert worden und würde ihn im Falle einer Rückführung nach Sri Lanka entsprechend kompromittieren, was mit Gewissheit seine Inhaftierung zur Folge hätte (vgl. Replik S. 2), als nachgeschoben und damit als unglaubhaft zu bewerten.

E. 5.2

Nach dem Gesagten deutet nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit in seiner Eigenschaft als Buschauffeur die LTTE prononciert in einer Art und Weise unterstützt hätte, welche geeignet sein könnte, ihn aus Sicht der sri-lankischen Behörden als eigentlichen Sympathisanten beziehungsweise Helfer dieser Organisation erscheinen zu lassen. Hinzu kommt, dass zufolge der widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers in Bezug auf die angeblich dreimalige Suche nach ihm durch Unbekannte im Juni 2008 auch zweifelhaft ist, dass er in der Vergangenheit wegen des Verdachts, die LTTE unterstützt zu haben, konkret gesucht worden wäre. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer während der Befragungen entgegen den Angaben in den beiden Bestätigungsschreiben vom 5. und vom 6. April 2012 (vgl. Sachverhalt Bst. H und I) nie geltend gemacht, jemals telefonisch bedroht worden zu sein. So besehen, ist die Einschätzung des BFM, wonach der Beschwerdeführer (zufolge seiner früheren beruflichen Aktivitäten als Buschauffeur im Herrschaftsgebiet der LTTE) kein hinreichendes Risikoprofil aufweise, um ihn aus Sicht der sri-lankischen Behörden als potenziellen Unterstützer dieser Organisation erscheinen zu lassen, nicht zu beanstanden.

E. 5.3

In der Beschwerde wird - in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Flüchtling - geltend gemacht, der Beschwerdeführer gehöre gemäss dem Bericht der SFH vom 1. Dezember 2010 zur aktuellen Situation in Sri Lanka zufolge des Umstandes, dass er Sri Lanka bereits

während des Bürgerkrieges verlassen, im Ausland ein Asylgesuch gestellt und längere Zeit im Ausland gelebt habe und aus dem Jaffna-Distrikt stamme, zu einer spezifischen Risikogruppe (vgl. Beschwerde S. 3). In der Replik vom 11. April 2012 wird ergänzend ausgeführt, das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 (BVGE 2011/24) Risikogruppen umschrieben, denen der Beschwerdeführer teilweise zugehöre. So sei das Gericht im erwähnten Urteil zum Schluss gelangt, dass zum erhöht gefährdeten Personenkreis unter anderem Personen zählten, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt würden, mit der LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben. Hinsichtlich der Gefährdung von abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden halte das Urteil fest, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass diesen nahe Kontakte zu LTTE-Kadern unterstellt werden könnten, was eine konkrete Gefährdung bedeuten könne. Als weitere gefährdete Personengruppe würden Personen gelten, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügten.

E. 5.3.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich allein aufgrund der Zugehörigkeit zur tamilischen Minderheit oder der Herkunft aus dem Norden und Osten des Landes keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Rechtsprechung ableiten lässt.

E. 5.3.2

Wie den Ausführungen unter E. 5.1 und 5.2 vorstehend zu entnehmen ist, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihm zufolge seiner früheren Tätigkeit als Busfahrer der nachhaltige behördliche Verdacht anhaften könnte, Unterstützungshandlungen zugunsten der LTTE begangen zu haben. Darüber hinaus ergeben sich aus den Akten keine Hinweise auf eine gewisse Nähe zum Umfeld der in der Schweiz aktiven LTTE-Mitglieder. So besehen vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht hat und etwa vier Jahre lang in der Schweiz gelebt hat, nicht dazu zu führen, dass ihn die sri-lankischen Behörden als Dissidenten einstufen könnten. An letzterer Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich der Beschwerdeführer am 5. März 2012 an einer Demonstration von Tamilen gegen die sri-lankische Regierung vor dem Uno-Hauptsitz in Genf teilgenommen haben soll, zumal nicht behauptet wird, dass er sich im Rahmen dieser von immerhin etwa 2000 Tamilen aus allen Teilen Europas besuchten Massenveranstaltung in irgendwelcher Art und Weise exponiert hätte.

E. 5.3.3

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als ehemaliger Inhaber eines Busses, den seine Frau zwischenzeitlich verkauft und durch einen billigeren älteren Bus ersetzt habe, den nunmehr ein älterer Mann (für sie) fahre (vgl. act. A12/12 S. 6 Antw. 55), nicht zu der Risikogruppe jener Personen gerechnet werden kann, die im Sinne der Rechtsprechung über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen, auch dann nicht, wenn er ein eigenes Haus und Land besitzen sollte, über deren Grösse und Wert im Übrigen ohnehin nichts näheres bekannt ist.

E. 5.4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Sicherheitskräften landesweit aktiv gesucht wird bzw. er Risikogruppen angehört und deswegen befürchten müsste, in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt zu werden. Damit erübrigt

es sich, auf weitere Ausführungen in der Beschwerde und der Replik einzugehen, da sie am Ergebnis des vorliegenden Verfahrens nichts zu ändern vermögen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft zu machen. Das BFM hat ihn somit zu Recht nicht als Flüchtling anerkannt.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung nach Sri Lanka ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil der Beschwerdeführer - wie zuvor dargelegt - dort keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch - dies unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie - keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6a S. 121 ff., aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Para. 124 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen). Zwar ist die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka nach dem Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009 auch heute noch in verschiedener Hinsicht als problematisch zu bezeichnen (vgl. anstelle vieler etwa Amnesty International [AI], Report 2011, S. 301 ff. [AI-Index: POL 10/001/2011]). Insbesondere ist unklar, wie die Regierung mit den ehemaligen Angehörigen und Anhängern der LTTE umgeht beziehungsweise weiter umgehen wird. In Bezug auf den Beschwerdeführer sind jedoch (in Anbetracht der Ausführungen in E. 5.1 - 5.4) keine konkreten Hinweise dafür vorhanden, er könnte den sri-lankischen Sicherheitskräften zum heutigen Zeitpunkt in spezifischer Weise als verdächtig erscheinen. Somit besteht auch unter den derzeit herrschenden Bedingungen in Sri Lanka kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f., BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367).

E. 6.3.2

In der Beschwerde wird gerügt, dass das Bundesamt hinsichtlich der allgemeinen Sicherheitslage in Sri Lanka in unzulässiger Weise von der in BVGE 2008 statuierten Praxis des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen sei und damit im Sinne des Grundsatzurteils vom 20. Dezember 2010 (E-5929/2006) sein Ermessen überschritten beziehungsweise missbraucht und damit eine Rechtsverletzung in Kauf genommen habe. Gemäss Lagebeurteilung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2008 stelle sich die Situation für rückkehrende Tamilen, die aus den ehemals umkämpften Gebieten in der Nord- oder Ostprovinz stammten, besonders schwierig dar. Für aus der Nord- oder der Ostprovinz stammende sri-lankische Asylsuchende tamilischer Ethnie setze die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes, namentlich im Grossraum Colombo, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren voraus, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie von Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz Jaffna im Norden des Landes und verfüge über keinerlei Beziehungsnetz in Colombo. Zuletzt habe er im Vanni-Gebiet gelebt. Somit lägen keine besonders begünstigenden Faktoren vor, die gemäss zitiertem Urteil für die Annahme einer Aufenthaltsalternative gegeben sein müssten (vgl. Beschwerde S. 3 und 4). Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und im Einzelnen hinreichend differenziert aufgezeigt, weshalb es zum Schluss gelangt, dass sich die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka nach Ende des bewaffneten Konfliktes zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE im Mai 2009 deutlich entspannt habe und sich die Lebensbedingungen insoweit verbessert hätten, dass eine Rückkehr auch in den Norden und Osten Sri Lankas grundsätzlich wieder zumutbar sei, während im ehemals von der LTTE kontrollierten Vanni-Gebiet die Lebensbedingungen nach wie vor als sehr schwierig einzustufen seien. Das BFM muss sich als Vorinstanz zwar auch hinsichtlich der Frage der generellen Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in Herkunftsländer abgewiesener Asylsuchender an die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts halten, es ist aber sehr wohl befugt, mit einlässlicher Begründung von einer bestehenden Praxis abzuweichen, wenn es diese als

anpassungsbedürftig erachtet (vgl. BVGE 2010/54 E. 9.2.1 S. 801 f.). Dass das BFM den Vollzug der Wegweisung in die Nord- und Ostprovinz Sri Lankas aufgrund der jüngsten Entwicklungen in Sri Lanka aus den in der Verfügung dargelegten Gründen als zumutbar einschätzt, ist daher nicht zu bestanden. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Übrigen vergleichsweise kurz nach Erlass der angefochtenen Verfügung in seinem Urteil E-6220/2011 vom 27. Oktober 2011 (vgl. BVGE 2011/24) zur aktuellen Situation in Sri Lanka geäußert und eine Anpassung seiner in BVGE 2008/2 publizierten Praxis vorgenommen, welche mit derjenigen des BFM im Ergebnis weitgehend übereinstimmt (vgl. E. 6.3.3 nachstehend). Inwiefern das BFM mit seinem Vorgehen die Begründungspflicht verletzt haben soll, ist in Anbetracht der insgesamt ausgewogenen und differenzierten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ohnehin nicht ersichtlich. Es ist folglich in diesem Zusammenhang nicht erkennbar, inwiefern das BFM in der angefochtenen Verfügung sein Ermessen überschritten beziehungsweise missbraucht haben sollte.

E. 6.3.3

Der Beschwerdeführer stammt aus C._____ im Jaffna-Distrikt (Nordprovinz), wo er gemäss eigenen Angaben von der Geburt bis am 1. Juni 2008 gelebt und auch die Schule besucht hat. Im Distrikt Jaffna herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, und die politische Lage ist nicht dermassen angespannt, dass eine Rückkehr dorthin als generell unzumutbar eingestuft werden müsste (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1 S. 510). Für Personen, die aus der Nordprovinz stammen sind jedoch die aktuell vorliegenden Lebens- und Wohnverhältnisse abzuklären und auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hin zu überprüfen, wobei namentlich die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie die konkreten Möglichkeiten der Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation massgebliche Faktoren für die Bejahung der Zumutbarkeit der Rückkehr dorthin sind (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1.2 S. 511).

E. 6.3.4

Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers im EVZ Kreuzlingen vom 6. Januar 2009 leben seine Ehefrau, seine Mutter sowie seine Schwester nach wie vor in C._____ (vgl. act. A1/10 S. 3 Ziff. 12). Im Weiteren hat der Beschwerdeführer in Sri Lanka eigenen Angaben zufolge als Buschauffeur gearbeitet. Aufgrund der vorliegenden Akten bestehen ferner keine Hinweise auf aktuelle gesundheitliche Schwierigkeiten des Beschwerdeführers. Er wird nach seiner Rückkehr in sein Heimatland sowohl auf die Unterstützung seiner in Jaffna lebenden Familie zählen können, bei seinen Angehörigen eine Unterkunftsmöglichkeit vorfinden, als auch in der Zukunft in der Lage sein, sich dank seiner schulischen Ausbildung und beruflichen Kenntnisse wirtschaftlich wieder zu integrieren. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da dieser jedoch aufgrund seiner Erwerbslosigkeit nach wie vor als prozessual bedürftig zu betrachten ist, ist die mit Verfügung vom 31. August 2011 - unter Vorbehalt einer nachträglichen Änderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers - erfolgte Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht zu widerrufen. Folglich sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.